



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Aufnahmeformular

für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure/innen in NRW

Übersicht

Übersicht.....	1
Checkliste zum Aufnahmeformular.....	1
Aufnahmeformular.....	2-4
Einzugsermächtigung / SEPA-Lastschriftmandat (Anlage 1).....	5
Hinweise zur Haftpflichtversicherung (Anlage 2).....	6

Checkliste

Folgende Unterlagen werden - neben dem vollständig ausgefüllten Formular - für die weitere Bearbeitung benötigt:

1. Nachweis über die Zulassung als Öffentlich bestellte/r Vermessungsingenieur/in in NRW (ÖbVI) in Kopie
2. Bachelor-/ Master-/ Diplom-Urkunde in Kopie

Aufnahmeformular

für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure/innen in NRW

1. Ich bin Öffentlich bestellte/r Vermessungsingenieur/in in Nordrhein-Westfalen (Pflichtmitglied gemäß § 1 Abs. 4 Buchst. b Baukammergesetz NRW)

2. Personalien

- 2.1 Geschlecht männlich weiblich divers
- 2.2 Familienname
- 2.3 Vorname(n)
- 2.4 Geburtsname
- 2.5 Geburtsdatum
- 2.6 Geburtsort
- 2.7 Staatsangehörigkeit

3. Anschrift der Hauptwohnung

- 3.1 Straße, Nr.
- 3.2 PLZ
- 3.3 Ort
- 3.4 Bundesland
- 3.5 Telefon
- 3.6 Telefax
- 3.7 E-Mail
- 3.8 Homepage

4. Berufliche Niederlassung

- 4.1 Firma / Büro
- 4.2 Straße, Nr.
- 4.3 PLZ
- 4.4 Ort
- 4.5 Bundesland
- 4.6 Telefon
- 4.7 Telefax
- 4.8 E-Mail
- 4.9 Homepage

5. Ort der beruflichen Beschäftigung

- 5.1 Firma / Büro
- 5.2 Straße, Nr.
- 5.3 PLZ
- 5.4 Ort
- 5.5 Bundesland
- 5.6 Telefon
- 5.7 Telefax
- 5.8 E-Mail
- 5.9 Homepage

Rechnungsanschrift ist die Anschrift der :

Information: Die IK-Bau NRW möchte - insbesondere aus Kostengesichtspunkten - als primäres Medium der Kommunikation mit ihren Mitgliedern das Internet nutzen. Sie können uns nachstehend eine E-Mail Anschrift nennen, die ausschließlich kammerintern genutzt und nicht veröffentlicht wird.

5.9.1 Meine "interne" E-Mail-Anschrift lautet:

5.9.2 Akademische Grade, Dienstbezeichnung, Titel

6. Nachweis über die Zulassung als ÖbVI (in Kopie) füge ich bei

6.1 Angaben zur beruflichen Tätigkeit zum Zeitpunkt der Aufnahme

Ich übe meinen Beruf zum Zeitpunkt der Aufnahme aus:

6.1.1 allein

Hinweis: Bitte Anschrift mit angeben!

6.1.2 in Arbeitsgemeinschaft mit

7. Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben für die satzungs- und geschäftsordnungsmäßigen Arbeiten der IK-Bau NRW verwendet werden. Mit der Vernichtung eingereicherter Unterlagen bin ich einverstanden, wenn diese nicht innerhalb von zwei Jahren ab rechtskräftiger Entscheidung von mir abgeholt wurden.

8. Hinweis zur Mitgliedschaft im Versorgungswerk

Mit dem Beginn der Zugehörigkeit zur IK-Bau NRW werden Sie - automatisch - kraft Gesetz und Anschluss-Satzung Mitglied des Versorgungswerks der Architektenkammer NRW.

Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer (Beratende Ingenieure, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure) können sich von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk grundsätzlich nicht befreien lassen.

Freiwillige Mitglieder der Ingenieurkammer, die überwiegend **selbstständig** tätig sind, können sich von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk im Regelfall nicht befreien lassen. Einzelheiten klären Sie bitte mit dem Versorgungswerk.

Die Beiträge zum Versorgungswerk orientieren sich an den gesetzlich festgelegten Sätzen der Deutschen Rentenversicherung (DRV).

Freiwillige Mitglieder der Ingenieurkammer, die **angestellt** tätig sind, werden von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) zugunsten des Versorgungswerks nicht befreit. Es besteht jedoch die Möglichkeit, eine zusätzliche Altersversorgung (Mindestbeitrag 198,09 € pro Monat, Stand: 01.01.2021) im Versorgungswerk aufzubauen.

Sollten Sie weitere Informationen benötigen, so wenden Sie sich bitte direkt an das Versorgungswerk der Architektenkammer NRW, Inselstraße 27, 40479 Düsseldorf, Telefon 0211 49238-0, Fax -30, www.vw-aknrw.de, E-Mail: info@vw-aknrw.de.

9. Unterrichtung über die Veröffentlichung von Daten

Vom Zeitpunkt der Aufnahme in die IK-Bau NRW kommen auch Angaben zur Person für die Veröffentlichung in den von der Kammer bzw. der Bundesingenieurkammer e.V. herausgegebenen Mitgliederverzeichnissen in Frage.

Folgende Angaben sollen dort erscheinen:

Familienname, Vornamen, akademische Grade, Anschriften*, Telefon- und Fax-Nummern*, Fachrichtungen, Tätigkeitsarten, Sachverständigentätigkeiten, Bauvorlageberechtigung.

Die Mitgliederverzeichnisse sollen im Internet, als CD-ROM und/oder als Buchformat allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden, darüber hinaus auch Behörden, Gerichten und anderen Interessenten. Wir weisen darauf hin, dass Sie gemäß § 13 Abs. 5 BauKaG NRW der Veröffentlichung in den Mitgliederverzeichnissen widersprechen können. Für diesen Fall bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.

*Angestellt/beamtet tätige Mitglieder: Privatadresse, priv. Telefon- und Fax-Nummer, priv. E-Mail-Adresse;
Selbstständig tätige Mitglieder: Büroadresse, dienstl. Telefon- und Fax-Nummer; dienstl. E-Mail-Adresse

- 9.1 Ich stimme einer Veröffentlichung meiner Daten zu.
9.2 Ich widerspreche einer Veröffentlichung meiner Daten.

10. Eintragungsgebühr

Gemäß Tarifstelle 1.2.1.1 der Gebühren- und Auslagenordnung der IK-Bau NRW beträgt die Eintragungsgebühr ohne Beweiserhebung für Neumitglieder 50,00 €.

- Bitte Zutreffendes ankreuzen!!**
- 10.1 Bitte ziehen Sie die Gebühr ein (SEPA-Lastschriftmandat füge ich bei)
- 10.2 Die Gebühr werde ich nach Erhalt des Gebührenbescheides unter Angabe des Verwendungszwecks "Eintragungsgebühr" auf das folgende Konto überweisen:

Stadtsparkasse Düsseldorf
DE87 3005 0110 0014 0205 80
DUSSDEDDXXX

10. Informationspflichten zum Datenschutz nach Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Ich habe die Hinweise zum Datenschutz, die auf der Homepage der Kammer unter www.ikbaunrw.de, veröffentlicht sind, zur Kenntnis genommen

11. Schlusserklärung

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Ort

Datum

Unterschrift

Anlage 1

Erteilung einer Einzugsermächtigung & eines SEPA-Lastschriftmandates

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE60ZZZ00000059126

Entscheiden Sie sich jetzt für das Lastschriftverfahren!

Ihre Vorteile:

- Zeit sparen: Das lästige Ausfüllen von Überweisungsformularen entfällt.
- Kein Risiko: Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden.

Mitglieds-/Identnummer

Mandatsreferenz

Name, Vorname

(wird ggf. nachgeliefert)

1. Einzugsermächtigung

Ich ermächtige die Ingenieurkammer-Bau NRW widerruflich, die (für das o.g. Mitglied) zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen. Dies gilt auch für wiederkehrende Zahlungen.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Ingenieurkammer-Bau NRW, Zahlungen (für das o.g. Mitglied) von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Dies gilt auch für wiederkehrende Zahlungen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Ingenieurkammer-Bau NRW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bankverbindung

Name des
Kreditinstituts

Bankleitzahl

Konto

IBAN

BIC

Kontoinhaber

Vorname

Nachname

Firma

Straße, Nr.

PLZ

Ort

Ort

Datum

Unterschrift

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich die Ingenieurkammer-Bau NRW über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Anlage 2

Hinweis zur Haftpflichtversicherung

Auszug aus der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baukammergesetzes NRW (DVO BauKaG NRW) in der jeweils geltenden Fassung

§ 17 Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung

- (1) Die Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen sind ausreichend nach § 33 Absatz 2 Nummer 5 BauKaG NRW haftpflichtversichert, wenn die Mindestdeckungssummen für jeden Versicherungsfall 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden betragen. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- (2) Die Versicherung kann als durchlaufende Jahresversicherung oder als Objektversicherung abgeschlossen werden. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts von bis zu 1 Prozent der vereinbarten Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden ist zulässig. Abweichend von Satz 1 gilt für staatlich anerkannte Sachverständige, dass diese die Berufshaftpflichtversicherung nur als durchlaufende Jahresversicherung abschließen dürfen.
- (3) Das Bestehen der Versicherung ist gegenüber der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Die Bestätigung darf nicht älter als zwölf Monate sein. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ist auf Verlangen umfassend über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes zu unterrichten.
- (4) Verfügen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie bereits niedergelassen sind, über eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung und der vorgesehenen Deckung im Wesentlichen vergleichbare Haftpflichtversicherung, so darf von ihnen nicht der Abschluss einer weiteren Haftpflichtversicherung verlangt werden. Die von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft niedergelassenen Instituten und Versicherungen ausgestellten Bescheinigungen über das Bestehen eines Versicherungsschutzes sind anzuerkennen.
- (5) Für die in das Gesellschaftsverzeichnis der jeweiligen Baukammer eingetragenen Gesellschaften (§§ 30, 31 BauKaG NRW) gelten Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 entsprechend.